

An den  
Vorsitzenden des  
Verkehrsausschusses  
Herrn Andreas Wolter

Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker

Eingang beim Büro der Oberbürgermeisterin: 28.01.2019

**AN/0145/2019**

**Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates**

Gremium	Datum der Sitzung
Verkehrsausschuss	26.03.2019

**Überholabstände bei Radschutzstreifen**

Sehr geehrter Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in dem Gutachten zu Überholabständen bei Radschutzstreifen (siehe link <https://udv.de/de/publikationen/unfallforschung-kompakt/rechtsgutachten-zu-markierten-radverkehrsfuehrungen>) wird Folgendes ausgeführt:

*„Im Einklang mit der bislang einschlägig ergangenen Rechtsprechung sowie dem Grundprinzip der Verkehrssicherheit als oberster Auslegungsmaxime sämtlicher Verhaltensvorschriften der StVO bedarf es bei Überholvorgängen sowie Vorgängen des Vorbeifahrens an Radfahrern unabhängig von der angeordneten Art der Radverkehrsführung eines Mindestseitenabstandes von 1,5 Metern. Kann dieser nicht eingehalten werden, besteht für Fahrzeugführer gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 StVO ein so genanntes „faktisches Überholverbot“.“*

Die in Köln in der Vergangenheit angelegt und teilweise immer noch neu geplanten Radschutzstreifen fordern teilweise zu enge Überholvorgänge (Venloer Straße, Hansaring, gerade frisch beschlossen für die Rolsdorfer Straße) heraus.

Wir bitten die Verwaltung daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Verwaltung das Gutachten bekannt?
2. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus nach Meinung der Verwaltung für den Umbau oder die Neuanlage von Radinfrastruktur?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lino Hammer  
Geschäftsführer Bündnis 90/ Die Grünen